



- I. gegen Empfangsbekanntnis
Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH
z.H. des Geschäftsführers
Herrn Johann Breitsamer jun.
Dachauer Straße 535
80993 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
176-G/14-01

Datum
11.09.2015

Vollzug der abfall- und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen;

Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen
der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH in der Dachauer Straße 535
in 80993 München

Antrag auf Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG (wesentliche Änderung);

Anlage:
1 Fertigung Antragsunterlagen

Die Landeshauptstadt München (Referat für Gesundheit und Umwelt) erlässt als Kreisverwaltungsbehörde gegenüber der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH folgenden

Bescheid:

I.

Änderungsgenehmigung

Die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH (im Folgenden „Fa. Breitsamer“ genannt) darf die bestehende Anlage wie folgt ändern und erweitern:

1. Erweiterung des Betriebsgrundstücks und bauliche Änderungen:

- Dauerhafte Hinzunahme neuer Flächen (Teilflächen aus Fl.Nrn. 1812 und 1814)



mit Errichtung und Inbetriebnahme einer L-förmigen und in die 4 Teilbereiche F – I unterteilte Abfalllager- und Abfallaufbereitungshalle westlich des bestehenden Betriebsgeländes.

- Errichtung eines Vordaches an der Nordseite von Halle B
- Wegfall des Transportbandes zwischen Halle B und C
- Errichtung und Inbetriebnahme einer Kompressorstation an der Südseite von Halle A

2. Änderung und Hinzunahme von Aufbereitungsprozessen und Lagerorten:

- Lagerung in Halle F
- Verlagerung des gesamten Altholzsortierung und -aufbereitung von den Hallen A/B und E in den überdachten Aufbereitungsbereich der Teilhalle G. An diesen Bereich schließen 7 Lagerboxen an.
- Bodensortierung von Sperrmüll in Halle A
- Aufbereitung von Dachpappe und Lagerung von Abfällen in Halle E
- Errichtung und Inbetriebnahme einer E-Schrott Demontage und Lagerung des E-Schrotts in einem allseitig geschlossenen Bereich der Teilhalle H. Die E-Schrott Lagerung im Rundbogenzelt auf Fl.Nr. 1809 entfällt.
- Nach Fertigstellung des gesamten Bauvorhabens werden Abfälle nurmehr überdacht gelagert. Davon ausgenommen sind lediglich der Kieslagerplatz auf dem nordwestlichen Grundstücksteil, sowie die Bauschuttanlieferung für Kleinanlieferer an der östlichen Wand der Halle D. Auf dem Kieslagerplatz werden ausschließlich nicht gefährliche Abfälle in Containern gelagert.
- Betrieb von zwei Behandlungslinien

3. Geräteinstandhaltung:

- Errichtung und Inbetriebnahme eines Freistrahtraums, eines Lackier- und Trockenraums für Container sowie einer Schlosserei in Halle I.

4. Änderung der Anlagenkapazität:

- Erweiterung des Eingangskatalogs und Erhöhung der Jahresgesamtdurchsatzmenge auf insgesamt 205.854 Tonnen (davon 7.549 To. gefährliche Abfälle und 198.305 To. nicht gefährliche Abfälle)

5. Maschinenpark (mobile Geräte und geänderte Standorte mit Neuanschaffungen):

Gruppe	Objekt	Fabrikat	Arbeitsbereich
Bagger	mobiler Bagger	Liebherr A924	Halle A – E, Reservegerät
	mobiler Bagger	Liebherr A934	Halle F – I, Reservegerät
Gabelstapler	Gabelstapler	Linde H80D	Gesamt
	E-Stapler	Steinbock	Halle F,G,H, I
	Ballenstapler	Linde H45D	Halle C u. F
Hubarbeitsbühne	Teleskop-Lift	RGT 160 E	Gesamt
Kehmaschine	Kehmaschine	Bucher CC2020XL	Gesamt
Zerkleinerer	mobiler Zerkleinerer	Crambo 5000	Halle E
	mobiler Zerkleinerer	Doppstadt DW-3060K	Halle G (bei Einsatz eines stationären Zerkleinerers in Halle G nur Reservegerät)
Radlader	Radlader	Liebherr L507ST	Halle A
	Radlader	Liebherr L507ST	Halle D, E u. G
	Radlader	Liebherr L507ST	Ersatzgerät
	Radlader	Liebherr L566	Halle C, D, E, G
	Radlader	Liebherr L564	Halle C, D, E, G
Sieb	Sternsieb	Komptech Easystar	Ersatzgerät
Teleskoplader	Teleskoplader	Liebherr TL 451-10	Halle B
	Teleskoplader	Liebherr TL-442-13 Typ A	Gesamt
Bagger	stationärer E-Bagger	Baljer & Zembrod Typ OBX V – 24	Halle A
	stationärer E-Bagger	Baljer & Zembrod Typ OBX V – 24	Halle G
Zerkleinerer	stationärer Zerkleinerer	Crambo 6200 E oder vergleichbar	Halle G
Absiebung	Sieb	Günther Splitter Unit 625 oder vergleichbar	Halle G
Lackier- und Trockenraum	Lackier- und Trockenraum	Wheelabrator Typ KST 12x5x5 m oder vergleichbar	Halle I
Freistrahraum	Freistrahraum	Wheelabrator Typ FR-P 12x5x5 m oder vergleichbar	Halle I

In Hallen A und B eingesetzte Maschinen sind den Antragsunterlagen, Abbildung 5.5.3.1, zu entnehmen.

6. Zulässiges Eingangsmaterial:

Für den Eingang in die Anlage sind künftig – unter Beachtung der genannten Beschränkungen und Hinweise – Abfälle zugelassen, die folgenden Abfallschlüsselnummern (ASN) gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden können:

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Maximale Jahresmenge [t/a]	...davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
Gruppe 01 – Sperrmüll/Baumüll/gemischte gewerbliche Abfälle zur Verwertung (nicht gefährlicher Abfall)					
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	1,2,3	50.000	50.000	-
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	1,2,A			
19 10 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	1,2			
19 12 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	1,2			
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	1,2			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1,2			
20 03 07	Sperrmüll	1,2,3			
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	1,2,3			
Untergruppe 01.1 – sonstige Bau- und Abbruchabfälle (gefährlicher Abfall)					
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten (hier: insbesondere Mischfraktion aus Kunststoff- und Altholzfenstern)	3	200	200 (Sortieren)	-

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fuß- note	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/ Lagerung [t/a]
Gruppe 02 – Bauschutt mineralisch (nicht gefährlicher Abfall)					
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt		79.500	-	79.500
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen die unter 10 01 14 fallen				
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 16 fallen				
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen				
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung				
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen				
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	B			
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen				
17 01 01	Beton	B			
17 01 02	Ziegel	B			
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	B			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	B			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen				
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	B			

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	B			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt				
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	B			
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	B			
19 13 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen				
20 02 02	Boden und Steine	B			
20 03 03	Straßenkehricht	B			
Untergruppe 02.1 – Asphalt teerhaltig und Bauschutt (gefährlicher Abfall)					
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische		2.250	-	2.250
17 01 06*	Gemische oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten				
Gruppe 03 – Holz (nicht gefährlicher Abfall)					
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	3	33.855	33.855	-
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	3			
15 01 03	Verpackungen aus Holz	3			
17 02 01	Holz	3			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	3			
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	3			
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle (Hier: Sträucher und Baumschnitt)	3			

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
Untergruppe 03.1 – Holz Kategorie A IV (gefährlicher Abfall)					
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Hier: Altholz Kategorie A IV)	3	1.800	900	900
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	3			
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	3			
Gruppe 04 – Produktionsabfälle, Verbundstoffe, Kunststoffabfälle (EBS-Material, nicht gefährlicher Abfall)					
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1	8.200	8.200	-
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	1,2			
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1,2			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1			
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1			
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1			
07 02 13	Kunststoffabfälle	1			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 17 02 16 genannten	1			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1			

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	1			
15 01 05	Verbundverpackungen	1			
15 01 06	gemischte Verpackungen	1			
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	1			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02* fallen	1,2			
16 01 19	Kunststoffe	1			
17 02 03	Kunststoff	1			
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	1			
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1			
19 12 08	Textilien	1			
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	1,2			
20 01 10	Bekleidung	1,2			
20 01 11	Textilien	1			
20 01 39	Kunststoffe	1			
Gruppe 05 – Papier/Pappe/Kartonagen (nicht gefährlicher Abfall)					
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		20.000	20.000	
19 12 01	Papier und Pappe				
20 01 01	Papier und Pappe				

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Fußnote	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
Gruppe 06 – Dachpappe (nicht gefährlicher Abfall)					
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	1	2.000	2.000	-
Untergruppe 06.1 – Dachpappe (gefährlicher Abfall)					
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1	1.499	1.399	100
Gruppe 07 – Elektro- und Elektronikschrott und Kabel (ungefährlicher Abfall)					
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien		500	500	-
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11* fallen				
16 02 14	Gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* bis 16 02 13* fallen				
16 02 16	Aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen die unter 16 02 15* fallen				
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)				
16 06 05	Andere Batterien und Akkumulatoren				
17 04 11	Kabel, mit Ausnahme derjenigen die unter 17 04 10* fallen				
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33* fallen				
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21*, 20 01 23* und 20 01 35* fallen				

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/ Lagerung [t/a]
Untergruppe 07.1 – Elektro- und Elektronikschrott (gefährlich) und sonstiger gefährlicher Abfall (PCB-haltige Abfälle)				
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	800	500	300
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten			
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* fallen			
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09* und 16 02 12* fallen			
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile			
16 06 01*	Bleibatterien			
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien			
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)			
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle			
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten			
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten			

AWV-ASN	AWV-Bezeichnung	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/Lagerung [t/a]
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21* und 20 01 23* fallen			
Gruppe 08 – Gartenabfälle (nicht gefährliche Abfälle)				
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	250	250	-
Gruppe 09 – Dämmmaterial und Asbest (gefährliche Abfälle)				
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	1.000	-	1.000
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe			
Gruppe 10 – Sonstige Kleinmengen (Glas, Altreifen u.a.)				
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 08 03 12* fallen	2.000	-	2.000
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17* fallen			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten			
15 01 07	Verpackungen aus Glas			
16 01 03	Altreifen			
16 01 20	Glas			
17 02 02	Glas			
19 12 05	Glas			
20 01 02	Glas			
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen			
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen			

AVV-ASN	AVV-Bezeichnung	Maximale Jahresmenge [t/a]	davon Behandlung [t/a]	...davon Umschlag/ Lagerung [t/a]
Gruppe 11 – Fe-Metalle/ NE-Metalle (einschließlich Katalysatoren)				
02 01 10	Metallabfälle	2.000	-	2000
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne			
12 01 02	Eisenstaub und -teile			
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen			
12 01 13	Schweißabfälle			
15 01 04	Verpackungen aus Metall			
16 01 17	Eisenmetalle			
16 01 18	Nichteisenmetalle			
16 08 01	Gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07*)			
16 08 02*	Gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder andere Verbindungen enthalten			
16 08 04	Gebrauchte Katalysatoren aus Crackprozessen (außer 16 08 07*)			
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing			
17 04 02	Aluminium			
17 04 03	Blei			
17 04 04	Zink			
17 04 05	Eisen und Stahl			
17 04 06	Zinn			
17 04 07	Gemischte Metalle			
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle			
19 10 02	NE-Metall-Abfälle			
19 12 02	Eisenmetalle			
19 12 03	Nichteisenmetalle			
20 01 40	Metalle			

* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten entspr. § 3 Abs. 1 AVV

Erläuterung der Fußnoten:

Bei den im Eingangskatalog in der Spalte Fußnote mit Ziffer versehenen Abfällen handelt es sich um Materialien, die ganz oder teilweise zur Ersatzbrennstoffherstellung eingesetzt werden. Dabei wird folgende Unterscheidung getroffen:

Ziffer 1: Hochkalorik
 Ziffer 2: Mittelkalorik
 Ziffer 3: Biomasse

Die Buchstaben stehen für folgende Abfalleigenschaft:

A: zurückgenommenes, aus vorher abgegebenem Magnetschrott ausgelesenes und zerkleinertes Material (keine Schredderrückstände aus der Altautoverwertung)
 B: auch belastete aber nicht als gefährlich einzustufende Abfälle

Die Annahme und die Behandlung aller mit diesem Bescheid genehmigten zusätzlichen Abfallarten und -mengen sind erst zulässig, wenn die neue Halle errichtet ist.

7. Die Gesamtanlagenkapazität wird auf folgende Kenngrößen begrenzt:

	Nicht gefährliche Abfälle	Gefährliche Abfälle
Maximale Lagermenge [t]	8.124	654
Maximaler Tagesdurchsatz [t/d]	661	25
Maximale Behandlungsmenge [t/d]	393	<10
Maximaler Jahresdurchsatz [t/a]	198.305	7.549

Die maximale jährliche Gesamtherstellmenge von Ersatzbrennstoffen darf 65.508 Tonnen nicht überschreiten.

Die Lagerkapazität für Elektro- und Elektronikaltgeräte wird auf 29 Tonnen begrenzt.

Die Lagerzeit der Abfälle darf maximal ein Jahr betragen.

8. Betriebszeiten

Tätigkeit	Zeitraum: Montag bis Samstag	Tage/a
Aufbereitung Dachpappe in Halle E	7:00 – 20:00 Uhr	300
Aufbereitung von Altholz in Halle G	7:00 – 20:00 Uhr	300
Beladevorgänge Abfrachtungen Altholz Halle G	6:00 – 20:00 Uhr	300
Abladevorgänge Anlieferungen Altholz Halle G	6:00 – 20:00 Uhr	300
Anlieferungen allgemein	6:00 – 20:00 Uhr	300
Abfrachtungen allgemein	6:00 – 20:00 Uhr	300
Aufbereitung Halle A/B	6:00 – 22:00 Uhr	300
Ballenpresse	6:00 – 22:00 Uhr	300
Container aufnehmen, abstellen, tauschen von Containerstandplatz	6:00 – 20:00 Uhr	300
Fahrzeuge parken und abfahren	6:00 – 20:00 Uhr	300
Jegliche Radladerbewegungen	6:00 – 22:00 Uhr	300

Solange die Halle und Lärmschutzwand der Firma Eiber & Kunz noch nicht errichtet wurden, muss die Betriebszeit des Radladers vor Halle E auf 60 Minuten während der Ruhezeit (6:00 bis 7:00 Uhr, sowie von 20:00 bis 22:00 Uhr) begrenzt werden.

9. Folgender Abweichung wird zugestimmt:

Abweichung von Art. 28 Abs 2 BayBO. Dabei handelt es sich um eine Längenüberschreitung des Brandabschnittes der Lagerboxen Halle F.

Dieser Bescheid ergeht unter der auflösenden Bedingung unter Ziffer IV.1 sowie der aufschiebenden Bedingung unter Ziffer IV.8.1.

Hinweis:

Der Betrieb der Anlage unter Missachtung der o.g. Bedingungen ist eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) und kann mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren geahndet werden.

II.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

III.

Genehmigungsunterlagen und -anlagen:

1. Antrag der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH vom 21.03.2014
2. Inhaltsverzeichnis
3. Allgemeine Angaben
 - 3.1 Name und Anschrift des Betreibers
 - 3.2 Ansprechpartner
 - 3.3 Anlagenbezeichnung
 - 3.4 Standort und Anschrift der Anlage
 - 3.5 Antrag mit Begründung auf Auslegungsverzicht
 - 3.6 Unterlagenverzeichnis
 - 3.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens
 - 3.8 Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme
 - 3.9 Angaben zu Investitionskosten
4. Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage mit Planverzeichnis
5. Anlagen und Verfahrensbeschreibung
 - 5.1 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen mit allen betroffenen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie mechanisch maschinellen Aufbereitungsverfahren
 - 5.1.1 Fließbild Aufbereitung Ersatzbrennstoff Linie 1
 - 5.1.2 Fließbild Aufbereitung Ersatzbrennstoff Linie 2
 - 5.1.3 Fließbild Aufbereitung Altholz zur stofflichen und energetischen Verwertung mit Ausführungen zum Umgang mit Altholz
 - 5.1.4 Ausführungen zum Umgang mit Dachpappe
 - 5.1.5 Ausführungen zum Umgang mit E-Schrott
 - 5.1.6 Angaben zur Aktenvernichtung
 - 5.2 Angaben zur maximalen Anlagenleistung, der vorgesehenen Produktionsleistung, den Betriebszeiten sowie zur geplanten Lebensdauer der Anlage
 - 5.3 Angaben zum Änderungsumfang und Abgrenzung zum bestehenden Betrieb (Schnittstellen)
 - 5.4 Angaben zu Fließbildern und Verfahrensschemata mit allen Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen sowie Kennzeichnung der Änderungen bei Änderungsvorhaben
 - 5.5 Angaben zu maßstäblichen Anlagen- und Gebäudezeichnungen sowie Maschinen- aufstellungsplänen (Grundrisse, Schnitte, Ansichten; Dachaufsichten) einschließlich im Freien stehender Geräte und im Freien verlegter Leitungen mit den wesentlichen Emissionsquellen für luftfremde Stoffe, Geräusche, Erschütterungen und Licht (mit Planverzeichnis und vereinfachten Aggregatsplan der Hallen A/B
 - 5.6 Angaben zur Baubeschreibung
 - 5.7 Technische Angaben zu Geräten und Maschinen einschließlich Freistrahraum, sowie Lackier- und Trockenraum
6. Gehandhabte Stoffe
 - 6.1 Angaben zu Menge und Zusammensetzung aller Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte (Stoffeigenschaften, Sicherheitsdatenblätter usw.)
 - 6.1.1 Jahresmengen Abfallgruppen
 - 6.1.2 Angaben zum Umgang mit Abfällen
 - 6.1.3 Tabelle 4.1.4.1. (Katalog der angenommenen Abfälle mit einschlägigen Abfallschlüsselnummern, Lagerorten, Behandlungsarten und Abfallgruppenzuordnungen)

- 6.1.4 Angaben zur Darstellung der Stoffströme
- 6.1.5 Angaben zu maximalen Lagermengen und -bedingungen
- 6.1.6 Übersichtsplan mit einzelnen Lagerbereichen
- 6.1.7 Lagerkapazitäten der einzelnen Lagerbereiche
- 7. Angaben zur Luftreinhaltung
- 8. Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz, Lichteinwirkungen
- 9. Angaben zur Anlagensicherheit
- 10. Angaben zu Abfällen und Entsorgungswegen und zur Sicherheitsleistung
- 11. Angaben zur Wärmenutzung
- 12. Angabe zur Energie
- 13. Angaben zur UVP
- 14. Angaben zur Betriebseinstellung
- 15. Angaben zum Gewässerschutz
- 16. Angaben zum Arbeitsschutz
- 17. Angaben zur Druckluftanlage
- 18. Angaben zum Vordach Halle B
- 19. Anhangverzeichnis

Anhang I

- Dienstbarkeitsbestellung für Fl.Nr. 1812 zu Gunsten Fl.Nr. 1814 vom 25.03.2015
- Bestellung eines Erbbaurechts an dem Grundstück mit Fl.Nr. 1814 für die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH

Anhang II

- 1 amtlicher Lageplan M 1:1.000

Anhang III

- Auszug des Flächennutzungsplanes mit Kennzeichnung der Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage, für die Bebauungspläne vorhanden sind oder aufgestellt werden.

Anhang IV

- Kopien der unter Anhang III genannten Bebauungspläne

Anhang V

- Lageplan M 1:1000, Stand 18.08.2015

Anhang VI

- 1 Eingabeplan für den Neubau von überdachten Lagerboxen und einer Aufbereitungshalle
Schnitte 1-1, 2-2, 3-3, M. 1:100,
- 1 Eingabeplan für den Neubau von überdachten Lagerboxen und einer Aufbereitungshalle
Grundriss EG, OG, M. 1:100
- 1 Eingabeplan für den Neubau von überdachten Lagerboxen und einer Aufbereitungshalle
Ansichten, Schnitte 4-4, 5-5, M. 1:100, Lageplan M 1:1000, Stand: 25.02.2015

Anhang VII

- Maschinenaufstellungsplan Holzaufbereitung

Anhang VIII

- Technische Angaben/ Geräte und Maschinen

Anhang IX

- 1 Immissionsschutzgutachten vom 20.02.2014

Anhang X

- 1 Lärmschutzgutachten vom 12.03.2015

Anhang XI

- 1 Regenentwässerungseingabeplan vom 24.02.2015

Anhang XII

- 1 Bauantrag mit Baubeschreibung und Statistikformblatt vom 21.02.2015
- 1 Baumbestandserklärung vom 13.03.2015
- 1 Stellplatznachweis vom 10.11.2015

Anhang XIII

- 1 Freiflächengestaltungsplan, Stand: 19.08.2015

Anhang XIV

- Brandschutznachweis mit Aktualisierung zu Vordach Nordseite Halle B, Stand 17.06.2015 (eigener Aktenordner)

Anhang XV

- 1 Eingabeplan für den Neubau von überdachten Lagerboxen und einer Aufbereitungshalle, Kompressorstation: Grundriss, Schnitte, Ansichten M. 1:100, Lageplan M. 1:1000, Stand: 25.02.2015
- Datenblätter zu den Kompressoren
- Lärmgutachten zur Druckluftstation

Anhang XVI

- 1 Eingabeplan für den Neubau von überdachten Lagerboxen und einer Aufbereitungshalle, Vordach Halle B, Grundriss, Schnitte, Ansichten M. 1:100, Stand: 18.08.2015

Die mit dem Genehmigungsvermerk des Referats für Gesundheit und Umwelt versehenen Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie nicht im Widerspruch zu den Festlegungen dieses Bescheides stehen.

Von Amts wegen mit roter Farbe eingefügte Einzeichnungen und Eintragungen sind genau zu beachten.

IV.
Nebenbestimmungen:

1. Betriebsdauer und Erschließung:

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter folgender auflösender Bedingung:

Diese Änderungsgenehmigung ist an die Dauer der dinglichen Nutzung der Fa. Breitsamer an dem Flurstück, Fl.Nr. 1814 (insbesondere durch das am 13.05.2014 an dem Flurstück bestellte Erbbaurecht oder daran anschließende erbaurechtliche Vereinbarungen oder Eigentumserwerb an dem Flurstück durch die Fa. Breitsamer o.ä.) sowie das Bestehen einer Dienstbarkeit in Form eines Geh- und Fahrrechts für Fl.Nr. 1812 zu Gunsten von Fl.Nr. 1814 gebunden.
Eine Dienstbarkeitsbestellung ist nicht mehr erforderlich, wenn die Fa. Breitsamer das Eigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1814 erwirbt.

Hinweis:

Das Bauvorhaben liegt an einer Gemeindeverbindungsstraße. Deshalb ist für die Zufahrt eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese ist nach vorherigem Kontakt mit TZ 5, beim Baureferat VVOWiE zu beantragen. Sollte das Grundstück geteilt werden, so ist die Erschließungssituation neu zu beurteilen.

2. Allgemeines

- 2.1 Die Anlage ist entsprechend den Festsetzungen in dieser Genehmigung und in den darin in Bezug genommenen Genehmigungsunterlagen und -anlagen gemäß Ziffer II. des Bescheides zu betreiben.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Genehmigungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2.3 Jede Betriebsstörung der Anlage, die zu einer Emissionserhöhung führt oder führen kann, ist unverzüglich dem RGU telefonisch oder per E-mail mitzuteilen und anschließend schriftlich zu erläutern.
- 2.4 Den Beauftragten des RGU ist jederzeit der Zutritt zum Betriebsgelände zu gestatten. Weitergehende Betretungsrechte bleiben unberührt.
- 2.5 Auf dem Gelände muss während der Betriebszeiten immer eine verantwortliche Person der Anlagenbetreiberin anwesend sein. Die verantwortliche Person ist im Betriebshandbuch zu benennen. Nachweise über die erforderliche Fachkunde in der Abfallwirtschaft sind der Benennung beizulegen oder es ist auf die entsprechende Fundstelle hinzuweisen.
- 2.6 Vorlage von Unterlagen

Sämtliche im Bescheid geforderten Unterlagen (Belege, Berichte, Dokumentationen und dergleichen) sind den Angehörigen des RGU und dessen Beauftragten auf Verlangen im Original zur Prüfung vorzulegen. Auf Verlangen hat die Vorlage der Unterlagen in den behördlichen Amtsräumen zu erfolgen.

Soweit Unterlagen mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, müssen sie jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- 2.7 An der Zufahrt zur Anlage ist eine Hinweistafel anzubringen, die folgende Angaben enthält:

Bezeichnung der Anlage,

Name, Anschrift und Telefonnummer des Betreibers,

Öffnungszeiten.

Auf der Tafel ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Ablagerung von Abfällen außerhalb der Annahmezeiten vor dem Tor unzulässig ist.

- 2.8 Die gesamte Anlage ist vor dem Zutritt von Unberechtigten zu schützen (z.B. durch vollständige Einzäunung des Geländes).

3. Abfallrecht

3.1 Annahme

- 3.1 Bei der Anlieferung der Abfälle sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- a) Mengenermittlung in Gewichtseinheiten.
- b) Feststellung der Abfallart einschließlich Abfallschlüsselnummer.
- c) Durchführung von organoleptischen Kontrollen

3.2 Abfallverwertung und -beseitigung

- 3.2.1 Bei einer stofflichen Verwertung ist gemäß § 7 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ein besonderes Augenmerk auf die Schadlosgkeit der Verwertung zu richten. Es darf insbesondere nicht zu einer Schadstoffanreicherung in den erzeugten Produkten kommen.
- 3.2.2 Jeder Wechsel des Entsorgungsweges für sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen (AVV-Nummer 19 12 12) ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt anzuzeigen.
- 3.2.3 Bei Umschlag und Aufbereitung unterschiedlicher Abfallfraktionen muss in Folge der zwangsläufig wechselnden Qualität der Eingangsstoffe stets mit einer größeren Menge an Störstoffen gerechnet werden, die nach Beschaffenheit (Verschmutzung, Durchnässung etc.) weder stofflich noch energetisch verwertet werden können. Solche Sortierreste unterliegen als Abfall zur Beseitigung der Andienungspflicht zu den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (z.B. städtisches HKW-Nord, GSB).
- 3.2.4 Die Abfälle aus den Büro- und Sozialräumen auf dem Betriebsgelände der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH sind gemäß § 7 Abs. 4 Gewerbeabfallverordnung an

den städtischen Müllentsorgungsdienst anschlusspflichtig und es ist deshalb ein bedarfsgerechter Restmüllbehälter zur Erfassung der Abfälle vorzuhalten.

3.3 Zusätzliche Anforderungen für Asbest und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

3.3.1 Die Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ der Bund-/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) sowie der Leitfaden LV 17 „Künstliche Mineralfasern – Handlungsanleitung für die Beurteilung von und den Umgang mit Mineralfaserprodukten“ des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) ist in der jeweils gültigen Form zu beachten.

3.3.2 Die Ver- und Entladung der asbesthaltigen Materialien und des Dämmmaterials hat so zu erfolgen, dass Beschädigungen an deren Verpackungen (Big-Bags, Foliensäcke) vermieden werden.

3.3.3 Es ist sicherzustellen, dass die jeweils geltenden Überlassungspflichten für Abfälle zur Beseitigung an den städtischen Entsorgungsanlagen oder, soweit durch Satzung dort ausgeschlossen, die Andienpflicht an die Sonderabfall Entsorgung Bayern GmbH (GSB) eingehalten werden.

Hinweis:

Nach § 8 Abs. 2 Gewerbe- und Bauabfallentsorgungssatzung besteht außer für asbesthaltige Baustoffe (AVV-Nr. 17 06 05*) und künstliche Mineralfasern (AVV-Nr. 17 06 03*) auch eine Andienungspflicht für ungefährliche Bau- und Abbruchabfälle, soweit diese keiner ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden können. Diese Abfälle sind an die städtischen Entsorgungsanlagen (ESP-Freimann bzw. Deponie Hellersberg der AWG Donauwald) zu verbringen.

3.3.4 Es ist sicherzustellen, dass die Überlassungsrechte anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nicht verletzt werden.

Hinweis:

Die Merkblätter des Landratsamtes München und der Landeshauptstadt München über die Annahmebedingungen von Asbestzement zum Entsorgungspark Freimann sowie für die Verwertung bzw. Beseitigung von künstlichen Mineralfasern/Mineralwolle (unter www.awm-muenchen.de) sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.4 Zusätzliche Anforderungen für Annahme, Umschlag und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott:

3.4.1 Die Annahme und Entladung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte darf nur unter Aufsicht eines fachkundigen Mitarbeiters der Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH erfolgen.

3.4.2 Die Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind bei der Annahme vorsichtig zu entladen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Fläche vorzuhalten. Störstoffe und Fehlwürfe sind auszusortieren.

3.4.3 Sofern bei der Annahme bzw. dem Entladen Beschädigungen an den Elektro- und Elektronik-Altgeräten festgestellt werden, die zu einer Freisetzung von Schadstoffen führen können, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Vermeidung einer weiteren Schadstofffreisetzung zu treffen, z.B. bei auslaufenden Flüssigkeiten (Bindemittel) oder asbesthaltigen Altgeräten (Aussortierung).

3.4.4 Anlieferungen von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind.

Hinweis:

Falsch deklariert sind Anlieferungen, wenn Monochargen bzw. Anlieferungen von Gewerbebetrieben einen großen Anteil anderer Elektro- und Elektronik-Altgeräte als die deklarierte Kategorie oder Geräteart enthalten oder wenn die Anlieferungen von Übergabestellen der öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger eine andere als die von der EAR angewiesene Gruppe enthalten. Sofern es sich bei den falsch deklarierten Elektro- und Elektronik-Altgeräten um von der EAR zugewiesene Anlieferungen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern handelt, ist der beauftragende Hersteller bzw. beauftragte Dritte oder die EAR über die Zurückweisung der Anlieferung in diesem Falle zu informieren. Über das weitere Vorgehen ist im Einzelfall zu entscheiden.

3.4.5 Bei der Annahme der Elektro- und Elektronik-Altgeräte ist zu prüfen, ob die Geräte oder Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können, soweit die Prüfung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Für diese Prüfung auf Wiederverwendung ist eine Arbeitsanweisung zu erstellen und in das Betriebshandbuch zu übernehmen. Die einer Wiederverwendung zugeführten Altgeräte und Bauteile sind im Betriebstagebuch getrennt zu erfassen.

3.4.6 Die Behandlung von Altgeräten ist mit Ausnahme von Kühlgeräten (Kategorie 1), Leuchtstoffröhren (Kategorie 5), Röhren- und Flachbildschirmen (Kategorien 3 und 4) sowie Asbest oder feuerfeste Keramikfasern enthaltenden Geräten zulässig. Diese Geräte sind vor der Behandlung auszusortieren.

3.4.7 Eine Schadstoffentfrachtung darf nur durch Personal mit der entsprechenden Sachkunde durchgeführt werden. Die Mitarbeiter der Fa. Breitsamer müssen in der Lage sein, schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial einzustufen und sachgerecht zu demontieren.

Dazu sind regelmäßige Schulungen des Personals durchzuführen, die im Betriebstagebuch zu dokumentieren sind.

3.4.8 Bei der Behandlung bzw. Demontage von Elektro- und Elektronik-Altgeräten müssen zumindest die folgenden Stoffe, Zubereitungen oder Bauteile als separate Materialströme ausgeschleust werden:

- quecksilberhaltige Bauteile wie Schalter oder Lampen für Hintergrundbeleuchtung,

- Batterien und Akkumulatoren,
- Leiterplatten von Mobiltelefonen generell sowie von sonstigen Geräten, wenn die Oberfläche der Leiterplatte größer ist als 10 Quadratzentimeter,
- Tonerkartuschen, flüssig und pastös, und Farbtone
- Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten,
- Flüssigkristallanzeigen (ggf. zusammen mit dem Gehäuse) mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern und hintergrundbeleuchtete Anzeigen mit Gasentladungslampen,
- externe elektrische Leitungen,
- Elektrolyt-Kondensatoren, die bedenkliche Stoffe enthalten (Höhe > 25 mm; Durchmesser > 25 mm oder proportional ähnliches Volumen)
- cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln

3.4.9 In der Anlage sind getrennte Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Lagerung und Behandlung) einzurichten. Diese Bereiche haben die für den Betrieb der Anlage notwendigen Flächen zu umfassen.

3.4.10 Zur sicheren Lagerung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte und der sonstigen Abfälle sind jeweils vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und freizuhalten. Die Lagerflächen sind zu markieren (z.B. durch sichtbare Striche am Boden).

3.4.11 Die Lagerbereiche und Behältnisse sind entsprechend nach Art der Elektro- und Elektronik-Altgeräte, deren Bauteile und Untergruppen zu kennzeichnen.

3.4.12 Die bei der Behandlung anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von den sonstigen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen, zu kennzeichnen und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.4.13 Bauteile aus Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die PCB enthalten, sind gemäß PCB/PCT-Abfallverordnung getrennt zu sammeln. Hierzu gehören auch die Kondensatoren, die nicht eindeutig als PCB-frei identifiziert werden können.

3.4.14 Bei der Lagerung und Behandlung sind die Elektro- und Elektronik-Altgeräte einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien so zu handhaben, dass Beschädigungen, die zur Freisetzung von Schadstoffen führen, vermieden werden. Ebenso sind Beschädigungen zu vermeiden, die die Wiederverwendung behindern.

3.4.15 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind einer geeigneten, zulässigen Entsorgung zuzuführen. Insbesondere dürfen die vor der Behandlung aussortierten Geräte oder Bauteile nur in Anlagen verbracht werden, die eine Genehmigung für die Behandlung dieser Abfälle besitzen. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzudienen.

3.4.16 Für alle Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Bauteile, Werkstoffe und Stoffe oder

sonstigen Fraktionen, die die Anlage zur Wiederverwendung, Verwertung oder Beseitigung verlassen, ist deren Masse zu ermitteln.

3.4.17 Die Fa. Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH muss sich die Daten der aus der Behandlung in nachfolgenden Aufbereitungsanlagen resultierenden Abfallströme für die von ihr angelieferten Mengen dokumentieren lassen. Diese Mengen sind, auch für die Erfüllung der Anforderungen nach § 12 Abs. 3 ElektroG, im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3.4.18 Die Tore der Aufbereitungshalle müssen außerhalb der Betriebszeiten verschlossen sein

3.4.19 Die Dichtheit der Lager- und Behandlungsflächen ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu überprüfen.

3.4.20 Die Fa. Breitsamer hat sich als Erstbehandlungsanlage gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 ElektroG einer regelmäßigen Zertifizierung zu unterziehen. Ein entsprechendes Zertifikat ist dem Referat für Gesundheit und Umwelt jährlich unaufgefordert vorzulegen.

4. Dokumentation

4.1 Betriebsordnung

4.1.1 Die Betriebsordnung ist an die erweiterte Anlage anzupassen.

4.1.2 Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie regelt den Ablauf und den Betrieb der Anlage und gilt auch für deren Nutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. In die Betriebsordnung sind Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten (etwa im Hinblick auf den Schutz der Umwelt) aufzunehmen.

4.1.3 Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben. Dabei sind für alle Betriebsbereiche (z.B. Altholzbehandlung, Bauschuttumschlag, Umschlag von asbesthaltigen Abfällen, Demontage von elektrischen und elektronischen Geräten) die Betriebsanweisungen anzupassen oder ggf. neu zu verfassen. Auf Verlangen sind diese dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

4.2 Betriebstagebuch

4.2.1 Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweise des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere

- a) Entsorgungsnachweise für die angenommenen und für die abzugebenden Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 oder § 51 KrWG unterliegen,
- b) Register für alle angenommenen Abfälle mit Angabe zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft, Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,

- c) Register für alle ausgehenden Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- d) Register für alle als gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib,
- e) Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuft Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib),
- f) Dokumentation bei Nichtübereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers und Angabe der getroffenen Maßnahmen,
- g) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführter Abhilfemaßnahmen,
- h) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage,
- i) Ergebnisse von Eigen- und Fremdkontrolluntersuchungen und -messungen,
- j) Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- k) durchgeführte Einweisungen und Unterweisungen des Personals,
- l) Ergebnisse von Funktionskontrollen (z.B. Waage)

4.2.2 Das Betriebstagebuch ist vom betrieblich Verantwortlichen oder dessen Stellvertreter regelmäßig (mindestens wöchentlich) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden, ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Es muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

4.2.3 Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, gerechnet vom letzten Eintrag, aufzubewahren und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

4.3 Betriebshandbuch

4.3.1 Für den Betrieb der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, das insbesondere folgende Festlegungen enthalten muss:

- a) Festlegungen zu den Annahmekriterien und ggf. zur Outputqualität
- b) Vorgehensweise bei der Eingangskontrolle, Entladung und Sichtung (Behandlung) des Inputmaterials
- c) Verfahren für die Abfallannahme, Kontrolle und Abfallbehandlung; eventuelle Merkblätter für die Abfallerzeuger sind ebenfalls festzuhalten.

- d) Vorgehensweise bei der abfallspezifischen Identifikation von Schadstoffen bzw. schadstoffhaltigen Abfällen
 - e) Vorgehensweise zur Lagerung (Lagerort, Art der Lagerung, Kennzeichnung der Lagerorte und Lagergüter, maximale Lagermengen)
 - f) Führen des Betriebstagebuchs und der Nachweis- und Mengenstromdokumentation
- 4.3.2 Im Betriebshandbuch sind die erforderlichen Maßnahmen für Normalbetrieb, Inspektion, Instandsetzung und Betriebsstörungen festzulegen. Ebenso sind die für die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.
- 4.3.3 Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen sowie die Informations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Informationspflichten gegenüber Behörden) festzulegen.
- 4.3.4 Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Referat für Gesundheit und Umwelt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsichtsamt) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

Hinweis:

Aushangpflichten nach anderen Rechtsvorschriften (z.B. Unfallverhütung, Arbeitsrecht) bleiben unberührt.

- 4.3.5 Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben und auf Verlangen dem Referat für Gesundheit und Umwelt vorzulegen.

4.4 Jahresübersicht

- 4.4.1 Über die Daten der Ziffer IV.4.2.1 Buchstabe b, c, d, e und g ist jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen, wobei bei den Buchstaben b, c, d und e die Abfallschlüssel der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zu verwenden sind.
- 4.4.2 Die Daten der Ziffer IV.4.2.1 Buchstaben g und h sind auszuwerten und zu beurteilen.
- 4.4.3 Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Referat für Gesundheit und Umwelt unaufgefordert vorzulegen.
- 4.4.4 Anhand der betriebsinternen Dokumentation muss der Verbleib jeder Abfallanlieferung und die Herkunft jedes abgegebenen Abfalls dargestellt werden können.

4.5 Personal und Betriebsbeauftragter für Abfall

- 4.5.1 Es ist sicherzustellen, dass das Personal über die erforderliche Sachkunde verfügt. Dies hat über Schulungen, Betriebsanweisungen o.ä. zu erfolgen. Die Einarbeitung des Personals erfolgt auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

Hinweis:

Bezüglich der Unterlagen zur Betriebsinformation, Arbeitsanweisungen, Dokumentation u. ä., kann auch auf Unterlagen zurückgegriffen werden, die bei der Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb ("Betriebshandbuch") verwendet werden.

- 4.5.2 Die Fa. Breitsamer hat sich regelmäßig um Handbücher oder Informationen in elektronischer Form (vgl. § 13 Abs. 6 ElektroG) zu bemühen und diese den Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen. Zusätzlich hat sich die Fa. Breitsamer um Informationen zu den Schadstoffbelastungen älterer, derzeit zur Entsorgung anstehender Geräte zu bemühen und diese den mit der Sortierung und Schadstoffentfrachtung betrauten Mitarbeitern zur Kenntnis zu bringen.
- 4.5.3 Gemäß der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ hat die Betreiberin einen Betriebsbeauftragten für Abfall zu bestellen.

5. Altlasten

Wird im Zuge der Baumaßnahme Bodenmaterial angetroffen, das nach Geruch, Farbe oder Konsistenz nicht natürlichem Material entspricht, so ist der Aushub unverzüglich einzustellen und das Referat für Gesundheit und Umwelt, Sachgebiet Altlasten (Ruf 233-47785), zu verständigen.

In diesem Fall bleiben Auflagen zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie zur Sicherstellung einer geordneten Entsorgung (Aushubüberwachung, Beprobung des Aushubmaterials) vorbehalten.

6. Lärmschutz

- 6.1 Die vom Gesamtbetrieb der Anlage einschließlich des zugehörigen Fahrverkehrs verursachten Beurteilungspegel dürfen die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte / Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwerte in dB(A) tagsüber
Immissionsort 1, Mondscheinweg 37	Reines Wohngebiet (WR)	47
Immissionsort 2, Saarlouiser Straße 20a	Allgemeines Wohngebiet (WA)	50
Immissionsort 3, Dachauer Straße 537	Gewerbegebiet (GA)	62
Immissionsort 4, Am Neubruch 9	Gewerbegebiet (GA)	62

Die Tagzeit beginnt um 06.00 und endet um 22.00 Uhr.

- 6.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TALärm am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiten.

- 6.3 Die Geräusche der Anlage dürfen an den Immissionsorten nicht tonhaltig sein (siehe DIN 45645).
- 6.4 Lärmerzeugende Maschinen, Anlagen und Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolieretechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden.
- 6.5 Das unnötige Laufen lassen von lärmerzeugenden Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände ist verboten.
- 6.6 Die im Gutachten von Obermeyer Planen + Beraten vom 12.03.2015 zugrunde gelegten Schalleistungspegel sowie die Einwirkzeiten der verschiedenen Aufbereitungsprozesse, Aggregate und Beförderungsmittel sind einzuhalten.
- 6.7 Die Schalldämmwerte der Hallenaußenwände und Dächer müssen den Vorgaben des obigen Gutachtens entsprechen.
- 6.8 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist durch Schallpegelmessung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis zu erbringen, dass die Auflagen unter Ziffern IV.6.1 und IV.6.2 eingehalten werden. Die Immissionsorte 3 und 4 sind davon ausgenommen. Die Messungen und Beurteilungen sind entsprechend den Vorgaben der TA Lärm vom 26.08.1998 und bei den verschiedenen Betriebszuständen der Anlage durchzuführen. Bei der Abnahmemessung ist ein Messabschlag von 3 dB(A) nicht zulässig. Die festgelegten Beurteilungspegel müssen ohne Messabschlag eingehalten werden. Der Abnahmebericht ist dem RGU unverzüglich und unaufgefordert zuzusenden.

Bei der Abnahmemessung darf nicht der Sachverständige, der bereits beratend tätig war, beauftragt werden.

7. Luftreinhaltung

- 7.1 Ziffer III.8.2 der Änderungsgenehmigung vom 04.06.2007 erhält folgende Fassung:

Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen) sowie der Norm DIN 51603 Teil 1 oder der Norm DIN EN 590 entsprechen.

- 7.2 Die Dieselmotoren der eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren) in Verbindung mit der Richtlinie [2011/88/EU](#) entsprechen. Dies gilt insbesondere für Neuanschaffungen. Hinweis: Die Erfüllung dieser Anforderung wird üblicherweise in Form einer Typgenehmigung geprüft und bestätigt. Eine entsprechende Bestätigung findet sich in der Regel auf dem Motortypenschild oder in den technischen Daten, die vom Maschinenhersteller bekannt gegeben werden.

- 7.3 Die Lagerung und der Umschlag von Abfällen muss so erfolgen, dass Leichtstoffemissionen durch Windverfrachtung (z.B. Papier- oder Folienflug o.ä.) außerhalb des Betriebsgeländes sowie Staubemissionen vermieden werden.
- 7.4 Sollte dennoch eine Windverfrachtung von Leichtstoffemissionen über die Grenze des Betriebsgeländes hinaus erfolgen, so sind die verwehten Teile unverzüglich zu entfernen.
- 7.5 Die Anlage ist generell so zu betreiben, dass an keiner Stelle bei den Betriebsvorgängen Materialaufgabe, Zerkleinern, Fördern / Bandabwurf, Umschlag und Fahrverkehr deutlich sichtbare Staubemissionen entstehen.
- 7.6 Bei Umschlag- und Aufbereitungsvorgängen, bei denen erhebliche diffuse Staubemissionen entstehen können, ist eine Staubminderung durch Wasserbedüsung der Oberfläche vorzunehmen.
- 7.7 Die Durchführung emissionsrelevanter Tätigkeiten ist nur bei Einsatz und einwandfreier Funktion der vorgesehenen Staubbindungs- und Befeuchtungsmaßnahmen zulässig.
- 7.8 Die Module mit sämtlichen integrierten Einrichtungen zur Luftreinhaltung des Freistrah- und Lackier-/Trockenraums sind unter Einhaltung der Wartungsvorschriften und -intervalle zu betreiben (z.B. rechtzeitiger Filterwechsel).

8. Bauordnungsrecht:

- 8.1 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unter **folgender aufschiebender Bedingung:**

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die eventuell erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüfenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.
- 8.2 Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zusätzlich erforderlich: 4 Stellplätze. Die Stellplätze sind plangemäß herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Hinweis:

Die Stellplätze sind entsprechend der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) anzulegen.

9. Naturschutz:

- 9.1 Zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes sind vor Abtrag des Oberbodens Zäune (Höhe mindestens 2 m, fest im Boden verankert) zu errichten. Diese Schutzzäune sind während der gesamten Bauzeit zu erhalten. Der Zaunverlauf ist im Baumbestandsplan rot eingetragen. Der Schutzbereich der Bäume ist von jeglichem Baustellenbetrieb freizuhalten (§ 3 Baumschutzverordnung).
- 9.2 Bei der Baustelleneinrichtung (Kranbetrieb, Bauhütte, Lagerflächen, Toiletten u.a.) ist auf den Baumbestand besonders Rücksicht zu nehmen.
- 9.3 Sämtliche Sparten (Gas, Wasser, Strom, Abwasser u.a.) sind außerhalb der Kronentraufbereiche zuzüglich 1,50 m des zu erhaltenden Baumbestandes sowie in ausreichendem Abstand zu geplanten Baumstandorten zu verlegen.
- 9.4 Die Freiflächengestaltung ist entsprechend dem genehmigten Freiflächengestaltungsplan spätestens bis zum Ende der nächstfolgenden Pflanzzeit nach Nutzungsaufnahme oder, sofern zwischen Nutzungsaufnahme und dem Ende der nächsten Pflanzzeit nicht mindestens zwei Monate liegen, bis zum Ende der nächstfolgenden Pflanzzeit herzustellen. Unter Pflanzzeitende ist hier jeweils der 30.11. und der 31.05. eines Jahres zu verstehen. Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen bzw. Ersatz-pflanzungen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/42 T anzuzeigen.

10. Brandschutz

10.1 Errichtung Vordach Halle B

An Halle B wird ein Vordach angebracht, das die Ballenpresse und den davor liegenden Bereich überdeckt. Der Brandschutznachweis ist entsprechend den neuesten Änderungen fortzuschreiben.

10.2 Neuerrichtung Hallen F – I

10.2.1 Da vom Nachweisersteller eine große Brandgefährdung unterstellt wird, sind die Hallen mit einem wirkungsvollen Blitzschutz auszustatten (Art. 44 i.V.m. Art. 54 BayBO).

10.2.2 Die Schlosserei ist in Achse 6 durch eine feuerbeständige Trennwand von der angrenzenden Nutzungseinheit zu trennen (Art. 27 BayBO).

10.2.3 Im Einvernehmen mit der Branddirektion sind die für das Objekt vorhandenen Feuerwehrpläne zu überarbeiten.

Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung IV Branddirektion, Einsatzvorbeugung, Brandschutzabschnitt Planung III

Postanschrift: An der Hauptfeuerwache 8

Dienstgebäude: Unterer Anger 8

80331 München

Tel. 089/ 2353-4000

E-Mail: bfm.vb.p.kvr@muenchen.de

Die Pläne sind nach den „Richtlinien zur Erstellung von Feuerwehrplänen (DIN 14095) für die Berufsfeuerwehr München“ zu erstellen und der Branddirektion zur Verfügung zu stellen. Spätestens mit der Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Art. 78 BayBO) ist der Lokalbaukommission im Referat für Stadtplanung und Bauordnung eine Bestätigung der Branddirektion über die Frei- und Übergabe der Feuerwehrpläne vorzulegen (Nr. 5.12.2 IndBauRL i.V.m. Art 54 Abs. 3 BayBO).

11. Entwässerung/ Grundwasserschutz

- 11.1 Grundsätzlich müssen gem. §3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang z mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) die einzelnen Anlagenteile so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein.
- 11.2 Die Lagerflächen für Abfall sind regelmäßig – so wie es der Betriebsablauf zulässt – mindestens jedoch jährlich auf etwaige Risse oder schadhafte Stellen zu überprüfen. Mängel sind umgehend zu beseitigen. Über die Überprüfungen ist Buch zu führen und dem Referat für Gesundheit und Umwelt auf Verlangen vorzulegen.
- 11.3 Auf Flächen, die in den Untergrund entwässern, ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, Geräten, Teilen, etc., von denen solche Stoffe auslaufen, abtropfen oder durch Niederschlag abgewaschen werden können, untersagt.
- 11.4 Werden Abfälle an denen wassergefährdende Stoffe anhaften (wie z.B. Metallspäne oder Metallschrott) zwischengelagert, sind diese zusätzlich in dichten Lagerbehältern, Niederschlagswasser geschützt zu lagern.
- 11.5 Die Lagerflächen für Abfälle in der Halle sind gefällemäßig so auszuführen, dass eventuelle wassergefährdende Anhaftungen auf der Fläche zurückgehalten werden können.
- 11.6 Im Havariefall sind ausgelaufene Stoffe mittels geeigneter Bindemittel aufzunehmen. Hierzu ist ausreichend Bindemittel zu bevorraten. Verunreinigtes Bindemittel ist schadlos zu entsorgen.

12.. Verkehr

An den Ausfahrten und nur für den Ausfahrenden gut sichtbar ist auf Privatgrund ein Schild mit der Aufschrift „Vorsicht! In Schrittgeschwindigkeit ausfahren!“ anzubringen.

13. Arbeitsschutz

- 13.1 Der Betreiber hat eine Gefährdungsbeurteilung gemäß Arbeitsschutzgesetz, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung für die neuen Anlagenteile durchzuführen. Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie deren Überprüfung sind zu dokumentieren.

- 13.2 Bei der Errichtung und dem Betrieb der o. g. Anlage sind die jeweils geltenden einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften (z. B. ArbSchG, BetrSichV, GefStoffV, usw.) einzuhalten.
- 13.3 Es sind geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Staubfreisetzung des zu behandelnden Gutes zu treffen.
Bei der Durchführung technischer Maßnahmen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Grenzwerte, z. B. der allgemeine Staubgrenzwert, eingehalten werden.
- 13.4 Neu errichtete Arbeitsmittel, sind vor ihrer erstmaligen Verwendung von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 14 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung).
Arbeitsmittel sind in regelmäßigen Zeitabständen von einer befähigten Person zu überprüfen (§ 14 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung).
- 13.5 Die Verkehrswege im Bereich der Anlage sind so zu gestalten, dass sie sicher begangen werden können. Sie sind ausreichend zu beleuchten sowie frei von Hindernissen und Stolperstellen zu halten.
- 13.6 Die neue Verkehrsführung ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung, nach Beendigung der Umbaumaßnahmen, zu betrachten und nötigenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Verkehrsführung (z.B. Kennzeichnung der Verkehrswege) zu ergreifen.
- 13.7 Beleuchtungseinrichtungen sind je nach Sehaufgabe entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A3.4 Beleuchtung auszulegen.

V.

Aufhebung der Bestimmungen des Genehmigungsbescheids vom 04.06.2007

Die Auflagen unter III.5 (Betriebsanweisung und Betriebstagebuch), III.6 (Mengenbilanz/ Jahresübersicht) und III.7 (Sachkundiges Personal), III.8.1.6 Unterpunkt 4 – 8 zur Luftreinhaltung sowie III.9.2 und III.9.3 (Lärmschutz) werden aufgehoben.

VI.

Genehmigungsdauer

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn innerhalb zweier Jahre nach Unanfechtbarkeit dieses Bescheides mit der Realisierung des Vorhabens nicht begonnen, der Betrieb der geänderten Anlage nicht aufgenommen, oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wurde.

VII.

Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG). Sie umfasst jedoch nicht Planfeststellungen, Zustimmungen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes und ganz oder teilweise personenbezogene Entscheidungen.

VIII.

Fortgeltung behördlicher Entscheidungen

Alle bezüglich der genehmigten Anlage bereits ergangenen behördlichen Entscheidungen (insbesondere die Bescheide vom 18.07.1995, 07.12.2000, 13.02.2004 und 04.06.2007) bleiben im Rahmen ihrer jeweiligen Geltungsdauer unberührt und weiter zu beachten, soweit in diesem Bescheid nichts anderes verfügt ist.

IX.

Kosten

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Fa. Breitsamer zu tragen.

X.

Hinweise

1. Beachtung von Nebenbestimmungen

1.1 Auflagen

Verstöße gegen die unter Ziffer IV. festgesetzten Auflagen können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden.

Daneben kann die Behörde den Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflagen kostenpflichtig untersagen, § 20 Abs. 1 BImSchG.

1.2 Bedingungen

Wer eine Anlage im Widerspruch zu einer im Genehmigungsbescheid enthaltenen Bedingung betreibt, betreibt die Anlage ohne wirksame Genehmigung. Er begeht damit eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB), die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Aufgrund einer entsprechenden Dienstanweisung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen müssen wir über derartige Vorgänge unverzüglich die Staatsanwaltschaft informieren.

Darüber hinaus soll die zuständige Behörde gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig anordnen, dass eine Anlage, die ohne wirksame Genehmigung betrieben wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist.

2. Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen

2.1 Anzeigepflicht

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind grundsätzlich dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, es sei denn, es wird ohnehin eine Genehmigung beantragt.

Verstöße hiergegen können gemäß § 62 Abs. 2 Nrn. 1 und 1 a BImSchG mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

2.2 Genehmigungspflicht wesentlicher Änderungen

Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedürfen grundsätzlich der Genehmigung, wenn durch die Änderungen nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (= wesentliche Änderungen).

Verstöße können gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG mit Geldbußen bis zu 50.000,-- EUR belegt werden.

Die Inbetriebnahme ungenehmigter Anlagenteile stellt eine Straftat i.S.d. § 327 Abs. 2 StGB dar, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann.

Die Behörde kann außerdem gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG kostenpflichtig die Stilllegung und Beseitigung der ohne Genehmigung errichteten Anlagenteile anordnen.

3. Stilllegung der Anlage durch den Betreiber

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU-UW 22) unverzüglich vorab anzuzeigen.

Verstöße gegen diese Anzeigepflicht sind gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG ordnungswidrig und können mit Geldbuße bis zu 10.000,-- EUR geahndet werden.

4 Hinweis zur Entwässerung

Mit Bescheid vom 10.09.2014 wurde der Entwässerungsplan vom 21.02.2014 von der Münchner Stadtentwässerung genehmigt. Das in dem Plan nicht berücksichtigte Vordach nördlich der Halle B stellt keine Veränderung der Abwassersituation dar, soweit weiterhin kein verschmutztes Niederschlagswasser, z.B. von unüberdachten Manipulationsflächen anfällt.

5. Hinweis zur Sicherheitsleistung

Mit Bescheid vom 27.01.2012 wurde eine Sicherheitsleistung von 129.900 EUR

festgelegt. Auf Grund der nunmehr geänderten Lagermengen einzelner Abfallarten ändert sich auch die zu hinterlegende Sicherheitsleistung. Wir werden hierüber mit einem gesondertem Bescheid kostenfrei entscheiden.

6. Hinweis der Stadtwerke München Infrastruktur GmbH

Innerhalb des Planungsbereichs befinden sich die Netztrafostation Nr. 7051 und 7052 K (Kundenstation) und der Wasserzählerschacht an der Straße am Neubruch. Die Anlagen sind vom geplanten Neubau nicht betroffen und können in der jetzigen Lage belassen werden.

7. Hinweis zum Abfallrecht:

Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG

Beim Betrieb der Anlage sind grundsätzlich die Anforderungen des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG - die Anforderungen des LAGA-Merkblatts 31 „Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten - Altgeräte-Merkblatt“ in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Gründe:

I.

Sachverhalt und Verfahrensstand:

Die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH betreibt auf dem Anwesen Dachauer Straße 535 in München bereits eine mit Bescheiden vom 18.07.1995, 07.12.2000, 13.02.2004, 04.06.2007 und 27.10.2009 immissionsschutzrechtlich genehmigte Abfallentsorgungsanlage.

Ergänzend dazu soll nunmehr die bestehende Anlage durch die Hinzunahme neuer Flächen (Teilflächen aus Fl.Nrn. 1812 und 1814) nach Westen dauerhaft erweitert und dort eine L-förmige, 4-fach unterteilte Abfalllager- und Abfallaufbereitungshalle mit Lackiererei und Freistrahraum für betriebseigene Container sowie eine Schlosserei errichtet werden.

Auf dem bestehenden Anlagengelände soll an der Südseite von Halle A eine Kompressorstation und an der Nordseite von Halle B ein Vordach zu Lagerzwecken errichtet werden. Weiterhin ist eine Erweiterung des Eingangskatalogs, eine Gesamtdurchsatzserhöhung bei den nicht gefährlichen Abfällen sowie eine Elektronikschrotterlegung vorgesehen. Die Altholzbehandlung wird von der bestehenden Halle E in die neu geplante Teilhalle G verlagert werden. Die Betriebszeiten werden neu geregelt.

Folgende Fachdienststellen und -behörden wurden beteiligt und gaben eine Stellungnahme ab:

- Referat für Stadtplanung und Bauordnung vom 18.11.2014 und 05.08.2015

- Kreisverwaltungsreferat – Branddirektion
vom 20.05. und 17.06.2015
- Kreisverwaltungsreferat – Verkehrsordnung
vom 27.07.2015
- Abfallwirtschaftsbetrieb München
vom 28.05.2015
- Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt
vom 26.05.2015
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
vom 04.08.2015
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Fachbereich Luftreinhaltung, Lärmschutz und Abfallrecht vom 26.08.2015
- Referat für Gesundheit und Umwelt – fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
vom 23.06.2015
- Referat für Gesundheit und Umwelt – Sachgebiet Altlasten
vom 06.05.2015
- Münchner Stadtentwässerung MSE 41
vom 13.05.2015 und 24.08.2015
- Stadtwerke München, SWM Infrastruktur GmbH
vom 19.06.2015

Der Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirks wurden mit Schreiben vom 28.04.2015 beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass das Vorhaben unter den von ihnen genannten Auflagen und Bedingungen genehmigungsfähig ist. Der Bezirksausschuss 10 stimmte dem Vorhaben einstimmig zu.

Am 21.05.2015 reichte die Antragstellerin eine Tektur zur Jahresdurchsatzleistung der Anlage ein. Eine aus Brandschutzgründen erforderliche Änderung der zunächst zwischen den Hallen B und C vorgesehenen Überdachung erforderte eine Umplanung. Am 19.08.2015 wurden deshalb von der Antragstellerin noch aktualisierte Bau- und Lagepläne nachgereicht.

Am 21.08.2015 beantragte die Fa. Breitsamer durch ihren Bevollmächtigten, Herrn Dr. Sinz, die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Änderungsgenehmigungsbescheides.

Der Entwurf dieses Bescheides wurde der Antragstellerin mit Schreiben und E-Mail vom 01.09.2015 zur Stellungnahme übermittelt. In einer Besprechung am 09.09.2015 hat die Fa. Breitsamer noch Änderungswünsche vorgetragen, denen größtenteils entsprochen werden konnte.

– **II. Rechtliche Würdigung**

1. Zuständigkeit

Die Landeshauptstadt München – Referat für Gesundheit und Umwelt – ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchst. c des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VvGO) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht der Anlage ergibt sich aus § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (wesentliche Änderung) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Ziffern 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des 1. Anhangs zur 4. BImSchV.

3. Verfahrensmäßige Voraussetzungen

Antrag und Antragsunterlagen entsprechen den in §§ 2 ff der 9. BImSchV festgesetzten Anforderungen.

Bei der beantragten Abfallentsorgungsanlage handelt es sich seit 07.01.2013 u.a. um eine Anlage nach Ziffer 8.12.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Seit 01.05.2015 ist zudem die Ziffer 8.11.2.3 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV einschlägig. Die Ziffern 8.12.1.1 und 8.11.2.3 aus Anhang 1 zur 4. BImSchV sind in Spalte d mit einem E gekennzeichnet.

Gem. § 3 der 4. BImSchV handelt es sich damit um eine Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und damit um eine sogenannte IE-Anlage. Nach Art. 24 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2010/75/EU stellen die Mitgliedstaaten grundsätzlich sicher, dass die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich auch bei der Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen am Verfahren zu beteiligen.

Durch die Änderungen für sich betrachtet werden die Schwellenwerte aus den einschlägigen Ziffern 5.3 Buchstaben b) ii) und 5.5 des Anhang I der RL 2010/75 nicht erreicht. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG (Auslegungsverzicht) scheidet damit nicht zwingend aus.

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG konnte deshalb von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abgesehen werden, weil keine erheblichen nachträglichen Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag des Vorhabens-trägers wurde parallel zum Genehmigungsantrag eingereicht.

Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachstellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird.

4. Genehmigungsvoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Die Prüfung hat gezeigt, dass die Änderung der Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BImSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird

und wenn

- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG) eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und Einhaltung der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten oder der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden Personen nicht zu besorgen.

Die von der Genehmigungsbehörde zugezogenen Sachverständigen haben in ihren Gutachten und Stellungnahmen festgestellt, dass gegen das beabsichtigte Vorhaben bei Beachtung der Gutachtensbedingungen keine Bedenken bestehen.

- 4.2 Zu der unter Ziffer I.9 ausgesprochenen Abweichung wird Folgendes ausgeführt:

Der Abweichung von Art. 28 Abs. 2 BayBO kann bezüglich einer fehlenden inneren Brandwand unter den gegebenen Randbedingungen und Beachtung des Brandschutznachweises zugestimmt werden.

- 4.3 Rechtsgrundlage für die in Ziffer IV. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 12 Abs. 1 BImSchG. Soweit die Nebenbestimmungen nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen sind, sind sie zur Ausräumung von Genehmigungshindernissen erforderlich. Es war insbesondere zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), Abfälle vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und die Anlage entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet und betrieben wird (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Zu den wichtigsten Festlegungen in diesem Bescheid wird im einzelnen Folgendes ausgeführt:

4.3.1 Betriebsdauer und Erschließung

Rechtsgrundlage für die Anbindung der Betriebsdauer an ein Recht zur dinglichen Nutzung zu Gunsten der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH an einer Teilfläche von Fl.Nr. 1814 sowie die Dienstbarkeitsbestellung für Fl.Nr. 1812 (Geh- und Fahrrecht) zu Gunsten von Fl.Nr. 1814 als auflösende Bedingung ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH ist derzeit nicht Eigentümerin von Fl.Nr. 1814. Die auf dem Grundstück geplanten Hallen sollen aber auch als Lärmschutzbebauung für die erweiterte Abfallentsorgungsanlage dienen. Ohne bauliche Lärmschutzmaßnahmen auf Fl.Nr. 1814 können die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den einschlägigen Immissionsorten von der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH nicht eingehalten werden. Durch die Anbindung der Betriebsdauer an das Recht zur dinglichen Nutzung soll zum Schutz der gegenwärtigen und auch zukünftigen Anwohner sichergestellt werden, dass ohne erforderliche Lärmschutzmaßnahmen keine Genehmigung für den erweiterten Anlagenbetrieb mehr besteht.

Die Dienstbarkeitsbestellung für Flurnummer 1812 zu Gunsten 1814 ist erforderlich um die Erschließung von Fl.Nr. 1814 zu gewährleisten. Diese liegt an keiner öffentlichen Straße. Eine Dienstbarkeitsbestellung ist nicht mehr erforderlich, wenn die Fa. Breitsamer das Eigentum an dem Grundstück Fl.Nr. 1814 erwirbt.

4.3.2 Allgemeines (Ziffer IV.2.6)

Die Verpflichtung, Unterlagen den Angehörigen der Überwachungsbehörden bzw. deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen, ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG.

4.3.3 Abfallverwertung und Beseitigung (Ziffer IV.3.2.)

Die Verpflichtung, Wechsel der Entsorgungswege anzuzeigen aus Ziffer IV.3.2.2, basiert auf § 12 Abs. 2 c Satz 1 und 2 BImSchG.

4.3.4 Zusätzliche Anforderungen für Annahme, Umschlag und Behandlung von Elektro- und Elektronikschrott (Ziffer IV.3.4)

Ziffer IV.3.4.5

Damit noch funktionstüchtige Teile im Rahmen der Elektronikschrottverwertung aus dem Demontageprozess zur Wiederverwendung ausgegliedert und somit vorrangig Abfälle vermieden werden sowie Abfälle nur anfallen, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, war die Regelung in Ziffer IV.3.4.5 zu treffen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 BImSchG).

Ziffer IV.3.4.7 und 3.4.8

Die Anordnungen wurden insbesondere getroffen, um zu vermeiden, dass es durch gefährliche Stoffe wie z.B. Quecksilber im Elektronikschrott im Rahmen der Verwertung einzelner Fraktionen zu Schadstoffanreicherungen im Wertstoffkreislauf und somit Be-

einträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit kommt (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 letzter Halbsatz BImSchG i.V.m. § 7 Abs. 3 KrWG).

Ziffer IV.3.4.12

Zur Erfüllung der Anforderungen der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft nach § 7 Abs. 2 bis Abs. 4 KrWG und des § 8 Abs. 1 KrWG sind Abfälle gem. § 9 Abs. 1 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln.

4.3.5 Betriebsordnung, Betriebshandbuch, Betriebstagebuch, Jahresübersicht (Ziffer IV.4)

Die Anordnung, ein Betriebstagebuch in bestimmter Weise zu führen, findet ihre Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 3 KrWG.

Die Jahresübersicht, die im Wesentlichen einen Auszug aus dem Betriebstagebuch darstellt, dient nicht nur der behördlichen Kontrolle, sondern auch der freiwilligen Selbstkontrolle des Anlagenbetreibers und damit letztlich der Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufes und damit zur Einhaltung der Betreiberpflichten im Sinne von § 5 Abs. 1 BImSchG dienen darüber hinaus die geforderte Betriebsordnung und das Betriebshandbuch (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BImSchG).

4.3.6 Altlasten (Ziffer IV.5)

Die Auflage dient dazu, eventuell vorhandene Bodenverunreinigungen fachgerecht zu behandeln und zu entsorgen. Sie soll der Verfrachtung von belastetem Aushubmaterial oder einer Auswaschung der Kontaminationen im Boden in das Grundwasser entgegenwirken.

Der Auflagenvorbehalt beruht auf § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG.

4.3.7 Lärmschutz (IV.6)

Die Festsetzungen basieren auf den Bestimmungen der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) vom 26.08.1998, der Gebietsausweisung der Landeshauptstadt München und der tatsächlichen Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage.

Bei den unter Ziffer III.6.1 aufgeführten Immissionsorten handelt es sich um dieselben Beurteilungspunkte, die bisher für die Abfallentsorgungsanlage der Breitsamer Entsorgung Recycling GmbH gültig waren. Bei den Immissionsorten 3 und 4 handelt es sich ebenfalls um Betriebe, von denen nicht unerhebliche Schallemissionen ausgehen. In der Vergangenheit wurden hier Überschreitungen festgestellt. Hier kam es bislang zu keinen Beschwerden. Es liegen Vereinbarungen über gegenseitiges Dulden der Emissionen vor. Solange diese privatrechtlichen Vereinbarungen gelten, wird der Vollzug dieser Auflage bezüglich der Immissionsorte 3 und 4 stets widerruflich ausgesetzt.

4.3.8 Luftreinhalte (IV.7)

Die Auflagen zur Luftreinhalte dienen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Luft verunreinigende Stoffe. Die Anlagenbetreiberin wurde verpflichtet Schutzvorkehrungen zu treffen (z.B. bei Umschlag und Aufbereitungsvorgängen, bei denen diffuse Staubemissionen entstehen können, eine Staubminderung durch Wasserbedüsung der Oberfläche vorzunehmen) um die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sicherzustellen.

4.3.9 Bauordnungsrecht (Ziffer IV.8)

Durch die Auflage Ziffer IV.8.2 des Referats für Stadtplanung und Bauordnung soll insbesondere die Schaffung und dauerhafte Vorhaltung einer ausreichenden Anzahl an Stellplätzen gewährleistet werden. Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS).

4.3.10 Entwässerung/ Grundwasserschutz (Ziffer IV.11)

Die Auflagen zum Grundwasserschutz sollen verhindern, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund und damit in das Grundwasser gelangen können.

4.3.11 Die Auflagen unter Ziffer IV.13 gehen auf Forderungen der Regierung von Oberbayern, staatliches Gewerbeaufsichtsamt München-Stadt zurück und waren als Belange des Arbeitsschutzes in die Genehmigung aufzunehmen.

5. **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die sofortige Vollziehung sowohl wegen des öffentlichen Interesses als auch wegen des überwiegenden Interesses der Antragstellerin am Sofortvollzug angeordnet werden.

5.1 Das besondere öffentliche Interesse an der Vollziehung stellt sich als Ergebnis einer Abwägung aller im konkreten Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen unter Berücksichtigung der Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung eines ggf. gegen diesen Bescheid eingelegten Rechtsbehelfs und der Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen im Hinblick auf den konkreten Fall dar.

Die Abwägung ergibt hier, dass das Interesse etwaiger Kläger gegenüber dem öffentlichen Interesse am Sofortvollzug weniger gewichtig ist.

5.1.1 Am Sofortvollzug des Änderungsgenehmigungsbescheides besteht folgendes öffentliches Interesse:

5.1.1.1 Entsorgungsfunktion der Fa. Breitsamer

Die Fa. Breitsamer betreibt seit Mitte der 1990er Jahre eine Abfallentsorgungsanlage zur Annahme, Lagerung und Behandlung von hauptsächlich im Stadtgebiet München anfallenden Holz-, Baustellen- und sonstigen Abfällen.

Durch die fachgerechte Aufbereitung der angelieferten Materialien – gerade auch die Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus diesen – kann der überwiegende Teil der Abfälle dem Recycling bzw. der sonstigen Verwertung, insbesondere der energetischen Verwertung und Verfüllung zugeführt werden.

Die Fa. Breitsamer sichert damit die Entsorgung eines nicht unerheblichen Anteils des im Großraum München anfallenden Abfallaufkommens und entlastet damit die städtischen Entsorgungseinrichtungen in hohem Maße.

5.1.1.2 Anlagenerweiterung

Die Notwendigkeit der Erweiterung der vorhandenen Anlagenfläche um das Areal des bisherigen Kiesplatzes für die Containerlagerung ergibt sich aus der Steigerung des Abfallaufkommens der letzten Jahre.

Der Ballungsraum München ist ein florierender Wirtschaftsstandort, bei dem durch die Neuausweisung von Wohngebieten und Überplanung vorhandener Bebauung rege Bautätigkeit herrscht. Die dabei entstehenden Abfälle müssen einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch fachgerechte Aufbereitung und Behandlung zugeführt werden. Um diesem Erfordernis nachzukommen, betreibt die Fa. Breitsamer eine Anlage nach dem Stand der Technik. Die organisatorischen Verwertungsabläufe und die gestiegenen Abfallmengen bedürfen ausreichendem Platz, um die Hochwertigkeit der Verwertung als auch eine sichere Arbeitsumgebung und ausreichend Pufferflächen für die Zwischenlagerung zu gewährleisten.

5.1.1.3 Erhaltung von Arbeitsplätzen

Als weiterer Punkt im Rahmen des öffentlichen Interesses ist anzuführen, dass die Fa. Breitsamer ein gesunder Wirtschaftsbetrieb ist, dessen Erhaltung auch im öffentlichen Interesse liegt.

Das gilt umso mehr als die Fa. Breitsamer über 100 Arbeitsplätze bietet, deren Erhaltung ein besonderes Anliegen ist. Eine Gefährdung des Betriebs und damit der Arbeitsplätze ist jedoch zu besorgen, wenn die Umsetzung der Änderungsgenehmigung im Betriebsablauf durch die aufschiebende Wirkung von Klagen verzögert wird.

Es ist zwar davon auszugehen, dass zum wirtschaftlichen Risiko eines Unternehmers grundsätzlich auch die Risiken gehören, welche sich aus dem Erfordernis eines Genehmigungsverfahrens samt Rechtsmittelverfahren und der dadurch bedingten Verzögerungen ergeben.

Es ist jedoch ein Anliegen der öffentlichen Hand, dass Risiken aus der Verfahrensgestaltung nicht zu unvermeidbaren wirtschaftlichen Belastungen führen, wenn der mit der

aufschiebenden Wirkung verfolgte Rechtszweck durch die Anordnung des Sofortvollzuges nicht gefährdet erscheint.

5.1.1.4 Verbesserter Schutz der Anwohner und der Umgebung

Die Neubebauung und Befestigung der Flurstücke Fl.Nr. 1812 und Fl.Nr. 1814 dienen darüber hinaus auch dem Schutz der Anwohner durch verbesserte Abschirmung vor Anlagenlärm als auch der Vermeidung von Staubeentwicklung durch die Befestigung des bisherigen Kiesplatzes mit einer durchgängigen Asphaltdecke.

5.1.2 Dem gegenüber erscheinen die Erfolgsaussichten einer Klage gering. Im immissionschutzrechtlichen Änderungs-genehmigungsverfahren haben mit Ausnahme eines Nachbarn alle angrenzenden Grundstückseigentümer die ihnen vorgelegten Planunterlagen unterzeichnet (Nachbarbeteiligung gemäß Art. 66 BayBO).

5.2 Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist jedoch auch wegen des überwiegenden Interesses eines Beteiligten, hier der Fa. Breitsamer, am Sofortvollzug begründet.

Das private Interesse der Fa. Breitsamer am Sofortvollzug überwiegt das private Interesse etwaiger Kläger an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klagen.

Beim Ausgleich dieser widerstreitenden Interessen kommt der Behörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung des Sofortvollzuges eine schiedsrichterliche Funktion zu.

5.2.1 Die Interessen eines Beteiligten überwiegen dann, wenn nach sorgfältiger Prüfung die Erfolgsaussichten des gegen den Verwaltungsakt eingelegten Rechtsbehelfs gering erscheinen. Dann ist es nämlich als unbillig anzusehen, die Inanspruchnahme des Genehmigungsbescheides zu versagen, wenn die Klage im Hauptsacheverfahren mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos ist, also absehbar ist, dass der mit der aufschiebenden Wirkung intendierte Zweck (Sicherung der Wirkung eines stattgebenden Urteils) nicht erreicht werden kann.

5.2.2 Die privaten Interessen der Fa. Breitsamer an der baldigen Ausnutzung der Genehmigung erhalten auch aus folgenden Gründen verstärktes Gewicht.

5.2.2.1 Dringend benötigte Zwischenlagerflächen für Ersatzbrennstoffe

Die Fa. Breitsamer hat gegenüber dem Referat für Gesundheit und Umwelt glaubhaft mitgeteilt, dass ihr Abnehmer der in der Anlage hergestellten Ersatzbrennstoffe am 06.08.2015 wegen eines technischen Defekts außerplanmäßig in den Anlagenstillstand gegangen ist. Ferner ergebe sich aufgrund eines Umbaus bei diesem Abnehmer vom 14.09. bis ca. 22.11.2015 für diesen Zeitraum eine weitere starke Output-Einschränkung. Aufgrund dieser Situation ist die Fa. Breitsamer dringend auf die Schaffung von Lagerkapazitäten für Ersatzbrennstoffe zur Sicherung des Weiterbetriebs der Sortieranlage angewiesen, die durch die beantragte Änderungsgenehmigung gewährleistet werden.

5.2.2.2 Getätigte Vorleistungen

Aufgrund der betriebswirtschaftlichen Notwendigkeit, für ein Projekt dieser Größe rechtzeitig zu disponieren, ist die Fa. Breitsamer schon jetzt wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Sie ist bereits jetzt durch das am 13.05.2014 bestellte Erbbaurecht an dem Flurstück Fl.Nr. 1814 zur Zahlung des Erbbauzinses verpflichtet. Da die Fa. Breitsamer aus dieser Zahlung bis zur Ausnutzung der Änderungsgenehmigung keinen Gegenwert schöpfen kann, sind diese Aufwendungen während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens eine „verlorene“ finanzielle Belastung.

Auch ist die Fa. Breitsamer durch die Bestellung von Maschinen und Vergabe des Bauauftrags erhebliche Verpflichtungen eingegangen.

Aus unternehmerischer Sicht war das Verhalten der Fa. Breitsamer durchaus notwendig. Sie kann zwar vor Bestandskraft dieser Änderungsgenehmigung nicht auf deren endgültige Wirksamkeit vertrauen, doch ist ihr aufgrund der betriebswirtschaftlichen Zwänge nicht vorzuwerfen, sie haben durch die Eingehung dieser Verpflichtungen leichtfertig gehandelt.

Da die Aufwendungen und Verpflichtungen der Fa. Breitsamer in einem wirtschaftlich durchaus üblichen und notwendigen Rahmen erfolgten, können sie als Argument zur Verstärkung ihres privaten Interesses am Sofortvollzug herangezogen werden.

Darüber hinaus liegt eine zügige Umsetzung der Baumaßnahmen vor der bevorstehenden, erschwerenden Winterzeit im Interesse der Antragstellerin an einer baldigen Nutzung der beantragten Anlagenerweiterung.

5.2.2.3 Vertragliche Verpflichtungen / Entsorgungssicherheit

Die Fa. Breitsamer hat sich gegenüber ihren Kunden, insbesondere gegenüber dem Hauptabnehmer für die erzeugten Ersatzbrennstoffe zur Entsorgung der im Großraum München anfallenden Abfälle verpflichtet.

Sollten diese Verträge aufgrund langjähriger Gerichtsverfahren nicht erfüllt werden können, verliert die Fa. Breitsamer einen erheblichen Kundenstamm und erleidet einen Imageschaden und finanzielle Einbußen gegenüber ihren Mitbewerbern am Markt.

5.3 Dem gegenüber steht das private Interesse etwaiger Kläger an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Dieses geht darauf hin, im Falle einer für sie günstigen Endentscheidung den erstrittenen Rechtsschutz tatsächlich wirksam durchsetzen zu können. Dieses Interesse ist gegenüber den öffentlichen Interessen als auch den wirtschaftlichen Interessen der Fa. Breitsamer als geringer anzusehen, denn selbst bei einem Obsiegen der Kläger würde durch den Sofortvollzug ihnen gegenüber kein schwerer Eingriff vorgenommen bzw. nichts Unabänderliches geschaffen.

Die Folge einer stattgebenden Entscheidung wäre, dass die Fa. Breitsamer die errichteten Anlagen zu beseitigen hätte. Diese Maßnahmen könnten durch Verwaltungs-

zwang durchgesetzt werden. Eine den Klägern unzumutbare Verzögerung der Beseitigung wäre also nicht zu erwarten.

Etwaige Kläger könnten damit auch nachträglich wirksamen Rechtsschutz erreichen.

Demgegenüber drohen der Fa. Breitsamer schwere wirtschaftliche Nachteile, wenn sie möglicherweise über mehrere Jahre hinweg während der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens von der Genehmigung keinen Gebrauch machen könnte.

6. **Befristung**

Rechtsgrundlage der in Ziffer VI. ausgesprochenen Befristung ist § 18 Abs. 1 Nr. 1 bzw. 2 BImSchG. Der Ansatz von zwei Jahren ist angemessen, da der technische Fortschritt nicht über einen längeren Zeitraum abschätzbar ist.

7. **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG) und auf dem Kostenverzeichnis (KVz), lfd. Nr. 8.II.0, Tarifstellen 1.1.2, 1.3.1 und 1.3.2.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 80539 München, schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen diesen Bescheid.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof München, Ludwigstraße 23, 80539 München Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.